

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Austausch klassifizierter Informationen

Das Abkommen bietet die rechtliche Grundlage für den Austausch von klassifizierten Informationen und kann generell für die Zusammenarbeit im klassifizierten Bereich bei Industrie, Behörden und Forschung angewendet werden.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Feststellung der Gleichwertigkeit der Sicherheitsklassifizierungsstufen und Kennzeichnungen
- Gegenseitige Notifizierung der Sicherheitsbehörden
- Regelung der Abläufe betreffend den Schutz klassifizierter Informationen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Das Abkommen ist ein Regierungübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 14 InfoSiG.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Finnland über den gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
 Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
 Laufendes Finanzjahr: 2017  
 Inkrafttreten/ 2017  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: Koordination der Regierungs- und Europapolitik, Sicherstellung einer modernen und effizienten Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie diverser Menschen und Zielgruppen (=Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Diversität)." der Untergliederung 10 Bundeskanzleramt im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern." der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle)" für das Wirkungsziel "Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Abkommen über den gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen gewährleisten die Anwendung entsprechender Regelungen für den Schutz klassifizierter Informationen, die gemäß dem innerstaatlichen Recht einer der Vertragsparteien als solche gekennzeichnet und der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Klassifizierte Informationen sind solche, denen eine bestimmte Klassifizierungsstufe zugeordnet wurde, z.B. "vertraulich" oder "geheim", vgl. für die österr. Rechtslage § 3 Informationssicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 67/2012. Der Abschluss eines solchen Abkommens ist unter anderem Voraussetzung dafür, dass sich österreichische Unternehmen im Staat des Vertragspartners um einschlägige Aufträge in sensiblen Bereichen (Hochtechnologie, Sicherheit) bewerben können. Unternehmen erhalten derartige Bewerbungsunterlagen nur dann, wenn sie bestimmte Standards zum Schutz dieser Informationen erfüllen und das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung jenes Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, bestätigt wird. Mit einem bilateralen Abkommen über den gegenseitigen Schutz von klassifizierten Informationen werden die rechtlichen Grundlagen hierfür und für den generellen Austausch klassifizierter Informationen zwischen österreichischen Behörden mit jenen des jeweiligen Vertragspartners geschaffen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Österreichische Unternehmen haben nicht die Möglichkeit, sich im Staat der anderen Vertragspartei um Aufträge in sensiblen Bereichen zu bewerben. Ebenso wäre die Zusammenarbeit österreichischer Behörden mit jenen des jeweiligen Vertragspartners im klassifizierten Bereich nicht möglich.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluiert könnte werden, ob es tatsächliche Anwendungsfälle des Abkommens gegeben hat. Hierzu wären die Anfragen der zuständigen Sicherheitsbehörde des Vertragspartners hinsichtlich des Vorhandensein von Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen von Personen (PSC) und Unternehmen (FSC) im Zuge eines Verschlusssachenauftrages sowie die tatsächlich ausgestellten Bescheinigungen für Personen und Unternehmen durch die österreichischen Behörden (NSA, DSA) mögliche Kriterien, sofern der Verschlusssachenauftrag die Stufe Vertraulich bzw. Geheim aufweist. In der Praxis ist das Vorhandensein eines derartigen Abkommens jedoch bereits Voraussetzung für die bloße Berücksichtigung zur Einladung österreichischer Unternehmen zur Angebotslegung bei einem klassifizierten Auftrag ab der Stufe Eingeschränkt, für die jedoch keine FSC ausgestellt wird und daher auch keine Evaluierungskriterien im oben genannten Sinne vorliegen.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Austausch klassifizierter Informationen**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Klassifizierte Informationen können nicht ausgetauscht werden, weil keine Rechtsgrundlage für die Gewährleistung ihrer Sicherheit besteht.</p> <p>Personen aus österreichischen Unternehmen benötigen in Zusammenhang mit klassifizierten Aufträgen eine Personnel Security Clearance (PSC). Deartige Clearances können in diesem Zusammenhang ohne Rechtsgrundlage weder ausgestellt noch können Auskünfte über das Vorhandensein von Clearances erteilt werden.</p>	<p>Klassifizierte Informationen können ausgetauscht werden. Unternehmen können sich in der jeweils anderen Vertragspartei um klassifizierte Aufträge bemühen. Die Anzahl der Aufträge bzw. der Anfragen der zuständigen Sicherheitsbehörde, ob das österreichische Unternehmen im Besitz einer Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung für Unternehmen und Anlagen (FSC – Facility Security Clearance) ist, könnte als mögliches Evaluierungskriterium herangezogen werden.</p> <p>Auf Anfragen der zuständigen Sicherheitsbehörde können Auskünfte über PSC bzw. die Notwendigkeit des Ausstellens derartiger Clearances in die Wege geleitet werden. Die Anzahl der Anfragen der zuständigen Sicherheitsbehörde ob Personen, die Zugang zu klassifizierten Informationen des Vertragspartners erhalten, über eine aufrechte Sicherheitsüberprüfung verfügen (PSC), könnte als mögliches Evaluierungskriterium herangezogen werden.</p>

### **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Feststellung der Gleichwertigkeit der Sicherheitsklassifizierungsstufen und Kennzeichnungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Schutzstandard der Vertragspartei betreffend den Schutz klassifizierter Informationen wurde geprüft und in der Folge die Gleichwertigkeit der Klassifizierungsstufen und Kennzeichnungen im Abkommen festgehalten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Klassifizierungsstufen und Kennzeichnungen werden nicht gegenseitig anerkannt.	Die Gleichwertigkeit der Klassifizierungsstufen und Kennzeichnungen wurde geprüft und wird gegenseitig anerkannt.

### **Maßnahme 2: Gegenseitige Notifizierung der Sicherheitsbehörden**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vertragsparteien geben einander die zuständigen Sicherheitsbehörden bekannt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht für den Austausch von klassifizierten Informationen kein offizieller Ansprechpartner.	Die Vertragsparteien haben einander Ansprechpartner und Kontaktdetails notifiziert.

### **Maßnahme 3: Regelung der Abläufe betreffend den Schutz klassifizierter Informationen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vorgangsweise und Zusammenarbeit hinsichtlich Schutzmaßnahmen, Übermittlung, Vervielfältigung, Übersetzung und Vernichtung von klassifizierten Informationen, klassifizierter Verträge, Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigungen, Besuche und Sicherheitsverletzungen werden festgelegt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Austausch von klassifizierten Informationen ist nicht geregelt.	Regeln gewährleisten den rechtmäßigen und sicheren Austausch klassifizierter Informationen.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1810315332).